

25. 02. 86

K - In

Unterrichtung

durch den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft

7. Bericht des Ausschusses für die Hochschulstatistik für den Berichtszeitraum 1984/85

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
I B 4 — 0504

Bonn, den 24. Februar 1986

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den 7. Bericht des Ausschusses für die Hochschulstatistik beim Statistischen Bundesamt mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Nach § 17 Abs. 2 des Hochschulstatistikgesetzes in der Fassung vom 21. April 1980 hat der Ausschuß über seine Arbeiten alle zwei Jahre einen schriftlichen Bericht vorzulegen, der den gesetzgebenden Körperschaften zuzuleiten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dorothee Wilms, MdB

7. Bericht des Ausschusses für die Hochschulstatistik für den Berichtszeitraum 1984/85**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
Zusammenfassung	3
I. Ausgangssituation	3
II. Tätigkeit des Ausschusses im Berichtszeitraum	4
1 Überblick über den gegenwärtigen Stand der Hochschulstatistik	4
2 Empfehlungen des Ausschusses in der Berichtsperiode 1984/85	7
2.1 Sicherung der vollständigen und einheitlichen Datenerhebung für die Hochschulstatistik	7
2.2 Studienverlaufsauswertungen	7
2.3 Hochschulpersonalerhebungen	8
2.4 Raumbestand der Studentenwerke	8
2.5 Finanzdaten der Hochschulkliniken	8
3 Neuere Entwicklungen an den Hochschulen und ihre Auswirkungen auf die Studenten- und Prüfungsstatistik	9
4 Hochschulstatistische Kennzahlen	9
III. Probleme und Vorschläge	9
1 Auswirkungen des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsge- richts vom 15. Dezember 1983 für die Hochschulstatistik	9
2 Vorbereitung einer Novelle zum Hochschulstatistikgesetz	10

124186

Seite

Anlagen

1 Schreiben des Vorsitzenden des Bundestagsausschusses für Bildung und Wissenschaft an den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft vom 28. Juni 1984	11
2 Beschluß des Bundesrates vom 16. März 1985 zum 6. Bericht des Ausschusses für die Hochschulstatistik	13
3 Themen der Fachtagung „Neuere Entwicklungen an den Hochschulen und ihre Auswirkungen auf die Studenten- und Prüfungsstatistik“ am 19. April 1985	14
4 Mitgliederverzeichnis des Ausschusses für die Hochschulstatistik	15

124/86

Zusammenfassung

Der Ausschuß für die Hochschulstatistik weist auch in seinem 7. Bericht — wie bereits in den vorhergehenden — darauf hin, daß die Voraussetzungen für die Bereitstellung von Daten für Planungen und für politische Entscheidungen im Hochschulwesen zu einem gewissen Abschluß gebracht worden sind. Im Berichtszeitraum waren vor allem die Verbesserungen der methodischen und technischen Grundlagen der einzelnen Erhebungen das Ziel der Überlegungen und Empfehlungen des Ausschusses. Nachdem die Statistiken über Studenten, Prüfungen, Personal, Räume und Finanzen der Hochschulen verfügbar sind, stand im Vordergrund das Problem, die Studienverlaufsstatistik in Gang zu bringen.

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVG) zur Volkszählung (VZ) vom Dezember 1983 ergaben sich für den gesamten Bereich der personenbezogenen Datengewinnung in Verwaltung und Statistik jedoch weitreichende Konsequenzen. Für die im Rahmen der Hochschulstatistik durchgeführte Studentenstatistik, die Statistik der Prüfungskandidaten, die Statistik des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sowie für die „Abiturientenbefragung“ wurde deshalb eine sorgfältige Überprüfung auf der Grundlage des Urteils des BVG erforderlich. Im Gegensatz zur Entscheidung des BVG war das Hochschulstatistikgesetz von einer gemeinsamen Verwendung der Hochschuldaten für statistische und Verwaltungszwecke ausgegangen.

Der Ausschuß hat demgemäß in der Berichtsperiode anhand eines Referentenentwurfs die Neufassung des Hochschulstatistikgesetzes beraten und Empfehlungen hierzu ausgesprochen. Der Ausschuß kam zu dem Ergebnis, daß in einigen Bereichen durchaus Vereinfachungen und Bereinigungen möglich sind, daß aber unter Umständen durch die Prinzipien des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung sich erhebliche Schwierigkeiten für die Hochschulstatistik ergeben können. Der Ausschuß hält es schon zur Sicherung der Studentenbestandsstatistik für notwendig, daß die zur technischen Durchführung der Statistiken erforderlichen Hilfsmerkmale nach der Neufassung des Gesetzes weiterhin erhoben werden können, damit sich keine Schwierigkeiten für die von ihm für notwendig gehaltene Darstellung von Studienverläufen ergeben.

Der Ausschuß hält vor diesem Hintergrund eine eindeutige rechtliche Klärung dieser Fragen mit Blick auf die öffentlichen Ansprüche an die Hochschulstatistik für geboten, wobei er das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und den Datenschutz nachdrücklich unterstreicht. Auf der anderen Seite muß alles getan werden, um zu verhindern, daß die von den Nutzern in der Vergangenheit für unabdingbar notwendig gehaltenen Daten über Fachwechsel, Studienabbruch und Studienerfolg

künftig nicht mehr ermittelt werden können. Sollte die von ihm für am günstigsten gehaltene Lösung der Studienverlaufsauswertungen aus rechtlichen Gründen nicht mehr zulässig sein, so müssen hierfür Ersatzinstrumente geschaffen werden.

I. Ausgangssituation

Der gemäß § 17 des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG) beim Statistischen Bundesamt gebildete Ausschuß für die Hochschulstatistik hat den gesetzgebenden Körperschaften alle zwei Jahre einen schriftlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen. Dem Ausschuß gehören Vertreter der zuständigen obersten Bundes- und Länderbehörden, des Wissenschaftsrates, der Hochschulen, verschiedener wissenschaftlicher Einrichtungen sowie der Statistischen Ämter an. Es sind damit alle wichtigen, an der Lieferung von Hochschuldaten beteiligten oder an ihrer Nutzung interessierten Stellen vertreten. Der Ausschuß berät das Statistische Bundesamt vor allem bei der Vorbereitung der Erhebungs- und Aufbereitungsprogramme unter besonderer Berücksichtigung der für Hochschulplanung und Entscheidungsfindung benötigten Angaben.

In den vergangenen Jahren waren seitens der Bundesregierung und des Bundesrates frühere Überlegungen zur Statistikbereinigung und zu Änderungen des HStatG wieder aufgenommen worden. Diese Bestrebungen wurden in der laufenden Berichtsperiode von einer umfassenden Diskussion des Volkszählungsurteils des BVG und seiner Konsequenzen für die amtliche Statistik überlagert. Bei der Behandlung des 6. Ausschußberichts vom Oktober 1983 hat nach dem Urteil des BVG zum Volkszählungsgesetz 1983 der Bundestagsausschuß für Bildung und Wissenschaft im Juni 1984 folgendes zum Ausdruck gebracht:

„... Der Ausschuß hält angesichts der vorhandenen Informationsbedürfnisse größere Abstriche an den bildungsstatistischen Informationsgrundlagen nur in Ausnahmefällen für denkbar, vor allem, wenn dadurch die Aktualität der Berichterstattung verbessert oder den zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen der bildungspolitischen Schwerpunkte Rechnung getragen werden kann ...

Mit großer Aufmerksamkeit beobachtet der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft die als Folge des Urteils des BVG zur Volkszählung 1983 notwendige Novellierung des HStatG und die damit verbundene konzeptionelle Neuordnung einzelner Teile der Hochschulstatistik. Er mißt der Beachtung der datenschutzrechtlichen Grundsätze

-4-

124/86

gerade im Bereich der Hochschulen große Bedeutung zu ..."

Der Bundesrat hat sich schon im März 1984 zum 6. Bericht des Ausschusses für die Hochschulstatistik wie folgt geäußert:

„Der Bundesrat teilt die im Bericht des Ausschusses für die Hochschulstatistik dargelegte Auffassung, daß die nach dem Hochschulstatistikgesetz vorgesehenen statistischen Erhebungen in ihrer Substanz erhalten bleiben und die Kontinuität der hieraus gewonnenen statistischen Informationen auch künftig gewahrt werden sollen ...

Die Möglichkeiten der Datenaufbereitung und -auswertung sollen verbessert werden. Dabei soll insbesondere auch der Informationsbedarf der Länder an bundesweiten und überregionalen Statistikdaten erfüllt werden.

Das Hochschulstatistikgesetz sollte möglichst bald an die durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz geschaffene neue Rechtslage angepaßt werden. Gleichzeitig sollten alle rechtlichen Möglichkeiten geprüft werden, um die bislang bewährte Zusammenarbeit von Hochschulstatistik und Hochschulverwaltung auch für die Zukunft sicherstellen zu können ...

Neben der notwendig gewordenen Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes sollten in Abstimmung zwischen den Ländern die notwendigen Maßnahmen dafür getroffen werden, um auch die Erfassung der für die Hochschulverwaltung benötigten Daten auf eine rechtlich gesicherte Basis zu stellen.“

Die beiden Stellungnahmen sind im vollem Wortlaut in den Anlagen 1 und 2 dieses Berichts abgedruckt.

Das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft (BMBW) bereitet eine Neufassung des HStatG vor. In dieser Situation muß sichergestellt bleiben, daß auch unter Beachtung der Grundsätze des VZ-Urteils des BVG der Kernbereich der Hochschulstatistik auf keinen Fall Schaden nimmt. In diesem Sinne hält es der Ausschuß für erforderlich, zur Sicherung der vollständigen und einheitlichen Datenerhebung und zur künftigen Ausgestaltung der bundeseinheitlichen Hochschulstatistik einige grundsätzliche Anmerkungen zu machen (s. u. Abschnitt II.2 und III).

Unabhängig von den in letzter Zeit im Zusammenhang mit dem VZ-Urteil eingetretenen Verunsicherungen kann — wie bereits in früheren Berichten — festgestellt werden, daß der unmittelbare Auftrag des Gesetzgebers, Daten für Planungen und für politische Entscheidungen im Hochschulwesen zu erheben und bereitzuhalten, zu einem gewissen Abschluß gebracht worden ist. Der Ausschuß konnte sich insoweit 1984/85 auf die Fortschreibung der einzelnen Erhebungen gemäß HStatG beschränken und um Verbesserungen vor allem im technischen Bereich bemühen. Dabei standen das Erhebungs- und Auswertungsprogramm der im sechsjährigen

Turnus stattfindenden Individualerhebung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen im Jahre 1983 und die Fortführung der Arbeit an den Studienverlaufsauswertungen ab 1984 im Mittelpunkt.

Der Ausschuß hat sich, wie auch schon im letzten Bericht dargestellt, verstärkt mit der Frage der Bereitstellung und Auswertung der hochschulstatistischen Daten befaßt. Im Vordergrund standen hierbei weiterhin Überlegungen zu folgenden Problemen:

- Schaffung von flexiblen Auswertungsmöglichkeiten,
- Entwicklung von Kennzahlen,
- Studienverlaufsauswertungen,
- Änderungen des Studienverhaltens.

Bei der Datenbereitstellung ist zu unterscheiden zwischen Standardauswertungen für den regelmäßigen Informationsbedarf und flexiblen Auswertungen für wechselnde Sonderfragen. Für die Standardauswertungen steht ein umfangreiches Programm zur Verfügung, aber wenn es darum geht, kurzfristig auftretende Sonderfragen schnell und benutzerfreundlich zu beantworten, kommt es noch zu Schwierigkeiten. Der Ausschuß wird sich weiterhin darum bemühen, daß die Bereitstellung dieser Daten verbessert und daß das Grundauswertungsprogramm mit dem Ziel einer Straffung überarbeitet wird.

II. Tätigkeit des Ausschusses im Berichtszeitraum

Der Ausschuß hat während der 7. Berichtsperiode von Dezember 1983 bis Dezember 1985 vier Sitzungen abgehalten (33. bis 36. Sitzung). Außerdem fanden mehrere Besprechungen der Programmarbeitsgruppe und ein Gespräch im BMBW statt, bei dem unter Beteiligung der Ausschußmitglieder Vorschläge für die gesetzliche Neuregelung der Hochschulstatistik aus fachlicher Sicht erörtert wurden.

Der folgende Abschnitt stellt zusammenfassend die Arbeitssituation der bundeseinheitlichen Hochschulstatistik dar. In den Abschnitten II.2 und III wird über die Tätigkeit des Ausschusses und über seine Vorschläge und Empfehlungen berichtet.

1 Überblick über den gegenwärtigen Stand der Hochschulstatistik

Die *Studentenstatistik* erfaßt jetzt alle anerkannten Hochschulen in staatlicher und privater Trägerschaft. Änderungen ergeben sich nur aus Entwicklungen im Hochschulsystem selbst (z. B. Neugründung oder Auflösung von Hochschuleinrichtungen; zusätzliche Studienfächer oder Prüfungsarten).

Die Ergebnisse der Bestandsstatistik werden als Schnellmeldungen mit ausgewählten Eckzahlen sowie als Tabellenbände mit ausführlichen Ergebnissen für jedes Semester veröffentlicht. Einem früheren Wunsch des Ausschusses entsprechend sind jetzt getrennte Zahlen für Studenten im Erststudium und im weiterführenden Studium (nach bestandener erster Abschlußprüfung) verfügbar. Als Ergänzung der eigentlichen Studentenstatistik werden ab WS 1984/85 je Semester auch die Besucher der Studienkollegs gesondert erfaßt.

1985 konnten erstmals Studentendaten unter verlaufsanalytischen Gesichtspunkten über einen längeren Zeitraum zusammengeführt und veröffentlicht werden. Diese *Studienverlaufs auswertungen* werden derzeit überprüft. Zusätzlich konnten verschiedene Sonderauswertungen für einzelne Nutzer bereitgestellt werden. Weitere Auswertungen sind in Vorbereitung. Die Verlaufsdatei umfaßt zur Zeit die anonymisierten Studienindividualdaten der 25 Berichtsemester von Sommersemester 1972 bis Sommersemester 1984.

In der *Prüfungstatistik* konnten die Erhebungen weiter vervollständigt werden. Aus der Individualerhebung der Prüfungskandidaten stehen nunmehr getrennte Zahlen für Erst- und Zweitabsolventen auch als Zusatzauswertungen nach weiteren Merkmalen zur Verfügung, wie z. B. Alter, Studiendauer und Staatsangehörigkeit der Studienabsolventen.

Die Arbeiten an der *Statistik des Personals* der Hochschulen waren im Berichtszeitraum besonders umfangreich, da 1983 erstmals seit 1977 wieder eine Individualerhebung des wissenschaftlichen und

künstlerischen Personals mit umfangreichem Merkmalskatalog anstand. Die Durchführung dieser Erhebung wurde in einigen Ländern zeitweilig verzögert, da zunächst das Urteil des BVG zur VZ 1983 abgewartet wurde und die Erhebungsbogen zum Teil spät eingingen. Mit Unterstützung des Ausschusses und der Westdeutschen Rektorenkonferenz (WRK) konnte die Erhebung aber weitgehend vervollständigt werden, so daß erste Ergebnisse Ende 1985 vorliegen und in ihrer Datenqualität besser als 1977 sein werden. Ebenfalls zum Jahresende wird das Ergebnis der Kollektivstatistik 1984 erwartet, die das gesamte Hochschulpersonal mit den jährlich zu erhebenden Merkmalen umfaßt. Ergebnisse der Statistik der *Habilitationen* werden seit 1982 jeweils mit der jährlichen Veröffentlichung zur Hochschulpersonalstatistik vorgelegt.

In der Statistik des *Raumbestandes* ist seit 1982/83 der einheitliche Fächerschlüssel der Hochschulstatistik und ein neuer Raumnutzungsschlüssel eingeführt worden. Bei der Schlüsselumstellung konnten Übergangsschwierigkeiten einiger Hochschulen mit Hilfe landesinterner Zwischenlösungen oder durch Unterstützung seitens der HIS GmbH behoben werden. Die Umstellung auf die verbesserten Schlüssel wurde 1984 abgeschlossen.

In den übrigen Hochschulstatistiken, insbesondere bei der jährlichen Hochschulfinanzstatistik, wurden die Erhebungen ohne größere Änderungen fortgeführt. Die Abiturientenbefragung erfolgt ab 1985 ohne Namens Erfassung.

Einen Überblick über die Realisierung des HStatG nach dem gegenwärtigen Stand vermittelt die nachstehende Übersicht.

Stand der Erfüllung des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG)

— Dezember 1985 —

Hochschulstatistikgesetz	Erhebung Erhebungsteil	Die Erhebung wird gemäß HStatG		Erläuterungen
		durchgeführt	noch nicht oder modifiziert durchgeführt	
§ 3 Nr. 9*)	Wohnheimplätze	x		Erhebung durch das Deutsche Studentenwerk
§ 4	Studenten — Studentenbestand — Studienverlauf	x	x	Bestandserhebungen seit Sommersemester 1972 Keine eigene Erhebung, sondern Verlaufs- auswertungen der Bestandsdaten ab SS 1972, z. Z. bis SS 1984. Teilauswertungen liegen vor, Grundprogramm in Arbeit
§ 5	Wissenschaftliches und künstlerisches Personal — Individualerhebung — jährlicher Veränderungsdienst	x x		Alle sechs Jahre (1977, 1983) Jährliche Hochschulmeldungen seit 1972 (außer 1977)

*) Die in § 3 Nr. 1 bis 8 aufgeführten Erhebungseinheiten sind in den Einzelstatistiken nach §§ 4 bis 10 HStatG berücksichtigt und deshalb in der Übersicht enthalten.

124/86

Hochschulstatistikgesetz	Erhebung Erhebungsteil	Die Erhebung wird gemäß HStatG		Erläuterungen
		durchgeführt	noch nicht oder modifiziert durchgeführt	
§ 6	Technisches, Verwaltungs- und sonstiges Personal	x		Jährliche Meldungen seit 1972 (außer 1977), siehe § 5
§ 7	Schüler in den Abschlußklassen der Sekundarstufe II	x		„Abiturientenbefragung“ jährlich seit 1971
§ 8 Nr. 1	Hochschulen Beurlaubte und exmatrikulierte Studenten	x		Datenerhebung mit der Studentenstatistik (§ 4), Auswertung im Rahmen der Studienverlaufsuntersuchungen
— Nr. 2	Gebäude und Räume	x		Gebäude: Erhebung von Kenndaten mit der Raumbestandsstatistik Räume: Erhebung bzw. jährliche Meldung seit 1972
— Nr. 3	Prüfungen — Abschlußprüfungen — Vor- und Zwischenprüfungen	x	x	Befragung der Prüfungsämter seit Wintersemester 1972/73 Abgelegte Vor- und Zwischenprüfungen werden z. Z. nur in der Studentenstatistik erfragt
— Nr. 4	Promotionen	x		Erfassung mit den Erhebungen nach § 8 Nr. 3 und § 9
	Habilitationen	x		Jährliche Erhebung seit 1980
— Nr. 5	Ist-Ausgaben und -Einnahmen	x		Im Rahmen der Finanzstatistik jährliche Erfassung seit 1973
§ 9	Prüfungskandidaten Prüfungsämter	x x		Individualerhebung seit 1976 Meldungen nach § 8 Nr. 3 und 4 sowie nach § 9
§ 10	Studentenwerke — Gebäude und Räume	x		Einheitliche Erhebung mit den Hochschulen angestrebt; s. oben, § 8 Nr. 2
§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Abs. 3	— Studentische Sozialdaten ¹⁾ — Studienbewerber — Aufzunehmende Studenten Teilnehmer an Weiterbildungskursen einschließlich Einrichtungen für Fernstudienlehrgänge Weiterbildungskurse, die einem Hochschulstudium vergleichbar sind			Erhebung nur nach Erlass einer Rechtsverordnung möglich; z. Z. keine Erhebungen ¹⁾ Hierzu wird auf die Sozialerhebungen des Deutschen Studentenwerks verwiesen.

2 Empfehlungen des Ausschusses in der Berichtsperiode 1984/85

In seinen Sitzungen hat der Ausschuß für die Hochschulstatistik folgende Empfehlungen ausgesprochen:

2.1 Sicherung der vollständigen und einheitlichen Datenerhebung für die Hochschulstatistik

Mit Blick auf das Urteil des BVG zum VZ-Gesetz 1983 und auf die daraus resultierende Gesetzesnovellierung haben sich in einigen Ländern bei der Datenlieferung für die *Studentenstatistik* Einschränkungen ergeben:

Fortfall der Angaben für *Geburts-tag* und *-monat* („01. 01.“ in allen Datensätzen) sowie des Namens- und Geburtsortschlüssels (einheitlich „999“)

ab WS 1983/84 für eine Universität,

ab WS 1984/85 für die Studienanfänger von vier Universitäten,

ab SS 1985 für vier Fachhochschulen,

ab WS 1985/86 für alle Studienanfänger eines Bundeslandes.

Damit kann für zwei Bundesländer ab 1985/86 bei rd. 10% aller Studenten keine Personenkennzeichnung mehr erfolgen.

Weiter haben sich ähnliche Probleme bei der *Prüfungsstatistik* ergeben:

Geburts-tag und *-monat* („01. 01.“) und Namens- und Geburtsortschlüssel („001“ bzw. „999“)

ab SS 1984 in einem Land,

ab SS 1984 oder später in einem zweiten Land (volle Datenlieferung, solange noch alte Erhebungsbogen aufgebraucht werden),

voraussichtlich ab 1985/86 in einem dritten Land.

Danach wären die Individualdaten der Prüfungskandidaten in drei Ländern (mit rd. 24% aller Prüfungen) ohne Personenkennzeichnung.

Hiermit deuten sich Probleme für das hochschulstatistische Berichtssystem an; durch das Fehlen von personenbezogenen Merkmalen kann die Aussagefähigkeit der Bestandsstatistik gefährdet werden, z. B. ließen sich Doppeleinschreibungen nicht mehr feststellen. Zudem wäre in Teilbereichen ab WS 1984/85 die Zusammenführbarkeit der Daten in einer Verlaufsstatistik nicht mehr gesichert.

Der Ausschuß nimmt hierzu wie folgt Stellung:

1. Die Datenlieferung der Länder beruht auf den Vorschriften des HStatG, das mit bundeseinheitlichen Berichtskreisen und Einzelmerkmalen vergleichende Analysen zu Hochschulplanungszwecken in allen Ländern ermöglicht. Infolge des

Urteils des BVG zur VZ vom Dezember 1983 sind Bedenken entstanden, ob und in welchem Umfang die bisherige statistische Praxis bei der Datenerhebung und -verwertung personenbezogener Teile der Hochschulstatistik noch beibehalten werden kann. Dies hat in einigen Ländern zu Verfahrensänderungen und Einschränkungen bei der Lieferung der personenbezogenen Merkmale in der Studenten- und Prüfungsstatistik geführt.

2. Diese, von der bisherigen Praxis abweichenden Lieferprogramme haben vor allem Auswirkungen auf eine mögliche Fortführung von Studienverlaufsauswertungen auf der Grundlage der Verknüpfung von Einzeldaten. Sie lassen Lücken im Datenmaterial des Statistischen Bundesamtes entstehen, die mit weiterem Zeitablauf nachträglich nur mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand zu überbrücken oder gar nicht mehr zu schließen sind. Der Ausschuß beobachtet daher mit Sorge die zwischenzeitlich eingetretene Entwicklung und unterstreicht die Bedeutung, die einer baldmöglichen gesetzlichen Neuregelung des HStatG zukommt, vor allem auch um ein weiteres Auseinanderbrechen der bundeseinheitlichen Hochschulstatistik zu vermeiden.
3. Der Ausschuß für die Hochschulstatistik bittet daher diejenigen Länder, die ihre Erhebungen oder die Lieferungen an das Statistische Bundesamt eingeschränkt haben, sich dem Vorgehen der Mehrheit der Länder wieder anzuschließen und die Lieferungen an das Statistische Bundesamt umgehend wieder aufzunehmen, damit das gemeinsame Erhebungs- und Auswertungsprogramm aufrechterhalten werden kann. Soweit in einem Land Bedenken dagegen bestehen, die Daten mit vollständigen Identifikationsangaben zu liefern, bittet der Ausschuß, Maßnahmen zu treffen, die einen auch nachträglich nicht mehr reparablen Schaden für die Hochschulstatistik möglichst vermeiden (z. B. Speichern von vollständigen Datensätzen — mit ID — in den Hochschulen).

2.2 Studienverlaufsauswertungen

Der Ausschuß hat sich mehrfach mit der Fortführung der Studienverlaufsauswertungen befaßt.

Nach Vorliegen eines ersten Entwurfs für ein neues HStatG faßte der Ausschuß am 10. Oktober 1984 folgenden Beschluß:

„Nach mehrheitlicher Auffassung des Ausschusses sollten Verlaufsauswertungen nach wie vor durchgeführt werden. Daher sei sorgfältig zu prüfen, ob in der Neufassung des HStatG ein völliger Verzicht auf verlaufsstatistische Auswertungen geboten ist. Man würde es mit größtem Bedauern zur Kenntnis nehmen, wenn diese Arbeiten nicht mehr zulässig sind.“

Der Ausschuß hält eine eindeutige rechtliche Klärung dieser Frage für geboten, ohne selbst für diese Aufgabe zuständig zu sein. Zu prüfen wäre

in diesem Zusammenhang auch die Zulässigkeit der Erhebung personenbezogener Hilfsmerkmale für die Studentenbestandsstatistik und die Verknüpfungsmöglichkeiten mit den Daten der Prüfungsstatistik.

Falls die Rechtslage eine Studienverlaufsstatistik künftig ausschließt, neigt die Mehrheit des Ausschusses dazu, alle Möglichkeiten für brauchbare Ersatzlösungen auszuschöpfen.“

Nachdem 1985 Auswertungen des Statistischen Bundesamtes mit Ergebnissen von Studienverlaufsuntersuchungen für die Periode WS 1976/77 bis SS 1981 vorlagen, hat der Ausschuß die Validität dieser Ergebnisse und ihre praktische Verwendbarkeit diskutiert. Zudem diskutierte der Hochschulstatistikausschuß vor dem Hintergrund seines Beschlusses im 6. Bericht, in dem er die Studienverlaufs-auswertungen als unabdingbar erforderlich bezeichnet hatte, vor dem Hintergrund des BVG-Urteils und der inzwischen entstandenen Situation die Frage, wie diese künftig zu bewerten seien. Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen kam der Ausschuß einstimmig zu folgenden Ergebnissen:

- „1. Der Hochschulstatistikausschuß stellt fest, daß auch künftig ein Bedarf an Studienverlaufsdaten besteht.
2. Er hält entsprechende Untersuchungen der amtlichen Statistik für unabdingbar erforderlich.
3. Der Ausschuß hält es für geboten, daß das vorliegende Datenmaterial für den Zeitraum von 1972 bis 1984 weitgehend ausgewertet wird, insbesondere mit Hilfe von speziellen Aufträgen der Nutzer.
4. Zur Auswertung der dabei anfallenden Erkenntnisse setzt der Ausschuß eine Arbeitsgruppe ein, in der alle diejenigen mitwirken sollen, die an entsprechenden Arbeiten beteiligt waren.
5. Es soll baldmöglichst eine rechtliche Absicherung der künftigen Regelung erfolgen.“

2.3 Hochschulpersonalerhebungen

Vor dem Hintergrund der bei der Individualerhebung des wissenschaftlichen Hochschulpersonals 1983 eingetretenen Verzögerungen hat der Ausschuß die Aktualität der Hochschulstatistik diskutiert. Die Verzögerungen bei der Bereitstellung haben dazu geführt, daß parallel zur amtlichen Statistik gesonderte Erhebungen an den Hochschulen durchgeführt wurden, um aktuelle Daten zum Hochschulpersonal und über dessen Altersstruktur zu erhalten. Der Ausschuß sieht hier die Gefahr einer vermeidbaren Doppelarbeit und vertritt bezüglich des Hochschulpersonals folgende Auffassung:

1. Auch künftig besteht ein Bedarf an Hochschulpersonaldaten, wobei neben den Kollektiverhebungen weiterhin tiefgegliederte Individualstatistiken notwendig sind.

2. Der Ausschuß hält entsprechende Erhebungen der amtlichen Statistik für unabdingbar erforderlich.
3. Der Ausschuß bittet alle Beteiligten, für eine aktuelle Lieferung, Auswertung und Bereitstellung der Grunddaten zu sorgen.

2.4 Raumbestand der Studentenwerke

Bei der Raumbestandserhebung stellte sich die Frage, ob die Räume der Studentenwerke weiter als gesonderter Erhebungsbereich oder im Rahmen der Raumbestandsmeldungen für die Hochschulen erfaßt werden sollen.

Der Ausschuß kam zu dem Ergebnis, daß die Räume der Studentenwerke gemeinsam mit den Bestandsmeldungen der Hochschulen erfaßt werden sollten; auf eine gesonderte Erhebung des Raumbestandes bei den Studentenwerken selbst kann künftig verzichtet werden.

2.5 Finanzdaten der Hochschulkliniken

Der Ausschuß für die Hochschulstatistik hatte sich bereits früher mit der Erfassung der Hochschulkliniken in der Hochschulfinanzstatistik beschäftigt und 1983 um die weitere Klärung des Informationsbedarfs gebeten. Fraglich war dabei, inwieweit die Erfassung der Krankenhäuser in der Finanzstatistik den geänderten Gegebenheiten anzupassen ist, nachdem auch die Hochschulkliniken ihr Rechnungswesen aufgrund der Krankenhausgesetzgebung zunehmend auf die kaufmännische Buchführung umgestellt haben. Nach weiterer Erörterung der Erfassungs- und Darstellungsproblematik der Klinikdaten zwischen den Verwaltungen der Hochschulkliniken, Ministerien und Statistischen Ämtern wurde darüber berichtet.

Der Ausschuß nahm zustimmend zur Kenntnis, daß

1. Vergleichsprobleme, die durch Unterschiede der Verwaltungsorganisation bedingt sind, im Bereich der Hochschulmedizin nicht gravierend erscheinen als in anderen Aufgabenbereichen der öffentlichen Finanzwirtschaft,
2. der zwischen Hochschul- und Klinikhaushalt unterschiedlich abgegrenzte Gesamtbereich „Medizin“ nur nach dem Verfahren der Umsetzung kaufmännischer Daten in den Ergebnissen der Hochschulfinanzstatistik zusammenfassend dargestellt werden kann. Die Ausgaben sind aber von Land zu Land nicht vergleichbar, soweit die Untergliederung der Daten nach Lehr- und Forschungsbereichen entsprechend der Fächersystematik der Hochschulstatistik noch fehlt; auf die Einhaltung bzw. Anwendung dieser Untergliederung sollte verstärkt hingewirkt werden,
3. die bekannten systematischen Unterschiede zwischen doppelter kaufmännischer Buchführung und Kameralistik — z. B. Personalausgaben: Per-

sonalaufwand — sind bei der statistischen Größenordnung von zusammengefaßten Ausgaben/Einnahmearten für die Finanzdaten der Hochschulkliniken ebenso tolerierbar wie bei kommunalen oder anderen staatlichen Krankenhäusern.

3 Neuere Entwicklungen an den Hochschulen und ihre Auswirkungen auf die Studenten- und Prüfungsstatistik

Der Ausschuß für die Hochschulstatistik befaßte sich auf seiner 34. Sitzung am 19. April 1985 im Rahmen einer Fachtagung mit dem Thema „Studentenstatistik im Wandel des studentischen Verhaltens“. Referate geladener Experten (Themen im Anhang) vermittelten im Kern die Aussage, daß Sachverhalte wie später Studienbeginn, unterschiedliche Fachstudienzeiten, verlängerte Verweilzeiten, hohes Lebensalter bei Studienabschluß neben dem individuellen Verhalten sehr stark auf institutionelle Gegebenheiten zurückzuführen sind. Starken Einfluß haben hier z. B. Wehrdienst, Doppelqualifikation, Zulassungsbeschränkungen, Hochschulstandort, Rahmenbedingungen der einzelnen Hochschulen, Gegebenheiten des Arbeitsmarktes für Jungakademiker.

Weitere Referate betrafen das Thema „Prüfungsstatistik“. Sie betonten die wachsende Bedeutung einer verlässlichen Erhebung der Abschlußprüfungen und der Hochschulabsolventen. Die Prüfungsstatistik, im Schatten der Studentenstatistik oft zu Unrecht vernachlässigt, liefert wesentliche Unterlagen über die Ausbildungsleistung der Hochschulen und zur Entwicklung des Arbeitsplatzbedarfs der erfolgreichen Prüfungskandidaten. Wieweit die Daten sich auch für hochschulspezifische Auswertungen und deren fachbezogene Verknüpfungen mit Finanzdaten (zur Effizienzberechnung einzelner Hochschulen) eignen, ist noch nicht abschließend geklärt.

Wesentliches Ergebnis dieser Erörterungen war, daß hochschulstatistische Daten zunehmend der Interpretation bedürfen. Es bestand Einverständnis, daß diesem Anliegen durch eine Erweiterung bzw. verbesserte Auswertung bestehender Statistiken Rechnung getragen werden könne. Der Ausschuß wird sich dieser Aufgabe besonders zuwenden.

4 Hochschulstatistische Kennzahlen

In dieser Berichtsperiode konnte der Ausschuß seine Absichten zur Festlegung hochschulstatistischer Kennzahlen noch nicht realisieren. Entsprechende Arbeiten sind jedoch angelaufen.

Der Ausschuß für die Hochschulstatistik rechnet damit, daß hierzu in der nächsten Berichtsperiode 1986/87 Ergebnisse vorgelegt werden.

III. Probleme und Vorschläge

1 Auswirkungen des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 für die Hochschulstatistik

Das Urteil des BVerfG zur VZ vom Dezember 1983, das im 6. Bericht des Ausschusses für die Hochschulstatistik noch keine Berücksichtigung finden konnte, ist für den gesamten Bereich der personenbezogenen Datengewinnung in Verwaltung und Statistik von weitreichender Bedeutung. Auch für die Hochschulstatistik, insbesondere die Studentenstatistik, die Statistik der Prüfungskandidaten, des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sowie für die „Abiturientenbefragung“ ist eine sorgfältige Evaluation der bisherigen Inhalte sowie der angewandten Verfahren der Datengewinnung und -verarbeitung unerlässlich.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist bei allen Erhebungen und Auswertungen personenbezogener Daten zu beachten. Die Grundsätze der Normenklarheit und der Verhältnismäßigkeit müssen bei der gesetzlichen Neuregelung ebenso Anwendung finden wie die Regelung von Aufklärungs- und Auskunftspflichten gegenüber den betroffenen Personen.

Die genannten Teilbereiche der Hochschulstatistik müssen nach dem Urteil des BVerfG ferner daraufhin überprüft werden, ob sie für den festgelegten Verwendungszweck „geeignet“ und „erforderlich“ sind. Schließlich ist zu klären, ob die fraglichen personenbezogenen Erhebungen im Hinblick auf den aktuellen Stand der sozialwissenschaftlichen und statistischen Methoden noch „verhältnismäßig“ sind, ob also nicht alternative, für die betroffenen Personen „mildere“ methodische Erhebungsverfahren, wie z. B. Stichproben, in Frage kommen. Bei solchen Verfahren ist jedoch zu berücksichtigen, daß fachlich und regional differenzierte Daten benötigt werden, zumal nicht nur die Informationsbedürfnisse des Bundes, sondern auch die der Länder zu erfüllen sind (§ 7 Bundesstatistikgesetz).

Auswirkungen ergeben sich für die Hochschulstatistik weiterhin aus dem vom BVerfG entwickelten Grundsatz der Trennung von Statistik und Verwaltungsvollzug. Es bleibt im einzelnen interpretationsbedürftig, ob und inwieweit die bisher in der Hochschulstatistik angewendeten Verfahren der Studentenstatistik, in der Prüfungsstatistik, in der Personalstatistik und in der „Abiturientenbefragung“ mit ihren mannigfaltigen Verflechtungen zur Verwaltung im einzelnen künftig noch Bestand haben können.

Schon jetzt ist abzusehen, daß die nach dem Hochschulstatistikgesetz erhobenen Einzeldaten nicht mehr — wie bisher — der Hochschulverwaltung als Grundlage für die studentische Einschreibung und Rückmeldung dienen können; vielmehr zeichnet sich als datenschutzrechtliche bedenkfreie Lösung ab,

— die von den Hochschulverwaltungen benötigten studentischen Daten — soweit bisher nicht

schon geschehen — für alle Hochschulen auf landesrechtlicher Grundlage und unter dem Gesichtspunkt der administrativen Erfordernisse zu regeln und

- die bisher nach dem Hochschulstatistikgesetz erhobenen Einzeldaten aus den Verwaltungsunterlagen der Hochschulen zu gewinnen.

Zu überdenken ist auch das Erhebungsverfahren der Prüfungsindividualstatistik, bei der die ausgefüllten Erhebungsbogen bisher von den Prüflingen den Prüfungsämtern ausgehändigt und von den Prüfungsämtern um weitere Angaben nach Abschluß der Prüfung ergänzt wurden. Zu erwägen ist,

- auch künftig die Prüfungsämter mit der Ergänzung der Individualbefragung der Prüfungskandidaten durch Angaben der Prüfungsergebnisse zu betrauen, aber ohne, daß die Prüfungsämter — entgegen der bisherigen Regelung — Einblick in die Erhebungsbogen nehmen können (Abgabe der Erhebungsbogen in verschlossenem Umschlag mit Adressenangabe) oder
- eine beim Statistischen Landesamt durchzuführende Zusammenführung der Prüfungsindividualerhebung mit den Ergebnissen der Prüfungsstatistik der Prüfungsämter.

Allerdings bringen alle Änderungsvorschläge neue methodische Probleme für die Durchführung der Erhebung.

2 Vorbereitung einer Novelle zum Hochschulstatistikgesetz

Der Ausschuß hat in der Berichtsperiode anhand eines Referentenentwurfs die Neufassung des HStatG beraten.

In den Beratungen wurde deutlich, daß dem Wunsch nach Vereinfachung und Bereinigung der Hochschulstatistik in einigen Einzelstatistiken entsprochen werden kann. Andererseits wurde insbesondere aus den Argumenten des Nutzerkreises der Statistik deutlich, daß verlässliches Zahlenmaterial aus den einzelnen hochschulstatistischen Erhebungen als Beurteilungsgrundlage und Orientierungshilfe einen wichtigen Beitrag zu Untersuchungen der Leistungsfähigkeit des Hochschulsystems leisten kann.

Der aus dem gesamtstaatlichen Planungsbedarf sowie aus den örtlichen Verteilungserfordernissen hergeleitete Informationsbedarf muß bisweilen neuen Fragestellungen kurzfristig angepaßt werden. Der Ausschuß sieht daher mit Sorge, wenn aus dem BVG-Urteil die Notwendigkeit der vollständigen Aufzählung des Erhebungsprogramms und aller Verwendungszwecke der Statistik für die Neufassung des Gesetzes gefolgert würde. Hier sind flexiblere Lösungen geboten und anzustreben.

Der Hochschulstatistikausschuß sieht es weiter für notwendig an, daß — allein schon zur Durchführung der Studentenbestandsstatistik — die erforderlichen Hilfsmerkmale nach der Neufassung des Gesetzes auch künftig erhoben werden.

Der Ausschuß unterstützt alle Bemühungen zur Klärung dieser Fragen, er wird seine Beratungen zur Neufassung des HStatG fortsetzen, sobald ein neuer Referentenentwurf des Gesetzes vorliegt. Er ist allerdings der Auffassung, daß es rasch einer Klärung der Rechtslage bedarf, um Schaden von der Hochschulstatistik abzuwenden.

124/86

Anlagen

Anlage 1

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuß für Bildung und Wissenschaft
— Der Vorsitzende —

5300 Bonn 1, den 28. Juni 1984

An den
Bundesminister für
Bildung und Wissenschaft
Frau Dr. Dorothee Wilms
Heinemannstraße 2
5300 Bonn 2

Sehr geehrte Frau Bundesminister,

der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat sich am 4. April und 27. Juni 1984 mit dem 6. Bericht des Ausschusses für die Hochschulstatistik — Drucksache 10/987 — sowie mit dem vom BMBW vorgelegten Bericht über den Stand und die Probleme der Datengewinnung und — Verarbeitung im Bereich der Bildungsstatistiken — Ausschußdrucksache 36 — befaßt.

Er teilt die Auffassung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft, daß gerade die zunehmend angespannte Situation innerhalb des Bildungssystems als auch beim Übergang in das Beschäftigungssystem eine aussagefähige und aktuelle statistische Berichterstattung erforderlich machen. Diese sollte sich sowohl auf die vorhandenen amtlichen statistischen Quellen als auch auf die ergänzend notwendigen repräsentativen Umfragen auf freiwilliger Grundlage stützen, wie sie z. B. in Form des „Berichtssystems Weiterbildungsverhalten“ oder der Analysen von Studien- und Berufsverläufen der Abiturienten durchgeführt werden.

Der Ausschuß hält angesichts der vorhandenen Informationsbedürfnisse größere Abstriche an den bildungsstatistischen Informationsgrundlagen nur in Ausnahmefällen für denkbar, vor allem, wenn dadurch die Aktualität der Berichterstattung verbessert oder den zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen der bildungspolitischen Schwerpunkte Rechnung getragen werden kann. Er unterstützt deshalb auch die Bemühungen des BMBW, die im Bericht über den Stand und die Probleme der Bildungsstatistiken aufgezeigten Informationslücken, besonders im Bereich der Weiterbildung, durch repräsentative Erhebungen zum Weiterbildungsverhalten oder durch Auswertung vorhandener Geschäftsstatistiken zu überbrücken.

Mit großer Aufmerksamkeit beobachtet der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft die als Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Volkszählung 1983 notwendige Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes und die damit verbundene konzeptionelle Neuordnung einzelner Teile der Hochschulstatistik. Er mißt der Beachtung der datenschutzrechtlichen Grundsätze gerade im Bereich der Hochschulen große Bedeutung zu. Er hält es aber auch im Interesse einer problemlosen und zuverlässigen Datengewinnung für wichtig, daß die Vertrauensgrundlage für statistische Erhebungen durch zusätzliche Sicherungsmaßnahmen noch weiter verbessert und den verfassungsrechtlichen Prinzipien angepaßt wird. Der Ausschuß begrüßt deshalb grundsätzlich die Absicht des BMBW, den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätzen des informationellen Selbstbestimmungsrechts durch eine Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes so schnell wie möglich zu entsprechen.

Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß künftig voraussichtlich auf eine Zusammenführung personenbezogener Studenten- und Prüfungsdaten für verlaufsstatistische Untersuchungen, auf die Befragung der Abiturienten über ihre Studien- und Berufswünsche sowie auf die in fünfjährigen Abständen vorgesehene individuelle Befragung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen verzichtet werden muß.

Er begrüßt, daß sich für die Neugestaltung der Studentenstatistik eine verfassungsrechtlich einwandfreie Lösung abzeichnet, durch die der Kern der bisherigen Bestandsstatistiken in geschlechts- und fächerspezifischer Form dennoch erhalten bleibt.

Die übrigen Einschränkungen der Auswertungsprogramme sollten und können nach Meinung des Ausschusses durch alternative Maßnahmen in ihren Auswirkungen eng begrenzt werden. Innerhalb des Systems der Hochschulstatistik kann vor allem die Fortführung der Statistik der Prüfungskandidaten in einer etwas erweiterten Form wichtige Informationen zum Studienverlauf liefern. Darüber hinaus sollten zukünftig auch die Untersuchungen der HIS-GmbH und anderer Institute über Studien- und Berufsverläufe stärker als bisher für Bildungsplanung und -politik genutzt werden. Eine systematische Pflege und gegebenenfalls eine maßvolle Erweiterung der hier vorhandenen flexiblen und in der Regel auch arbeits- und kostensparenden Erhebungsinstrumente kann als eine wichtige, auch unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten einwandfreie Ergänzung der amtlichen Hochschulstatistik angesehen werden.

Eine wirkungsvolle Umgestaltung der Informationsbasis für Hochschulplanung und -politik kann nur im Benehmen mit den für diese Aufgaben zuständigen Gremien erfolgen. Gerade der enger werdende Spielraum für die Hochschulstatistik erfordert eine frühzeitige und maßgebende Mitwirkung der Benutzer bei der Festlegung von Auswertungsprogrammen. Der Hochschulstatistikausschuß hat sich bereits in der Vergangenheit als ein dafür besonders geeignetes Beratungsgremium bewährt, das nach Auffassung des Bundestagsausschusses auch in Zukunft unbedingt erhalten bleiben sollte.

Schließlich betont der Ausschuß nochmals sein Interesse daran, auch in Zukunft durch die Berichterstattung des Ausschusses für die Hochschulstatistik sowie durch einen ergänzenden Bericht des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft über Stand und Probleme der Datengewinnung und -verarbeitung im Bereich der Bildungsstatistiken (vgl. Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft vom 26. Mai 1982) informiert zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Vogelsang

Bundesrat**Drucksache 57/84**

16. 03. 84

Beschluß**des Bundesrates****zum 6. Bericht des Ausschusses für die Hochschulstatistik
für den Berichtszeitraum 1982/83**

Der Bundesrat hat in seiner 533. Sitzung am 16. März 1984 beschlossen, zu dem Bericht, wie aus der Anlage ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Anlage**Stellungnahme zum 6. Bericht des Ausschusses für die Hochschulstatistik
für den Berichtszeitraum 1982/83**

1. Der Bundesrat teilt die im Bericht des Ausschusses für die Hochschulstatistik dargelegte Auffassung, daß die nach dem Hochschulstatistikgesetz vorgesehenen statistischen Erhebungen in ihrer Substanz erhalten bleiben und die Kontinuität der hieraus gewonnenen statistischen Informationen auch künftig gewahrt werden sollen. Dies schließt nicht aus, daß auf einzelne entbehrliche Bestandteile der Hochschulstatistik bei einer weiteren Statistikbereinigung verzichtet wird.
2. Die Möglichkeiten der Datenaufbereitung und -auswertung sollen verbessert werden. Dabei soll insbesondere auch der Informationsbedarf der Länder an bundesweiten und überregionalen Statistikdaten erfüllt werden.
3. Das Hochschulstatistikgesetz sollte möglichst bald an die durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz geschaffene neue Rechtslage angepaßt werden. Gleichzeitig sollten alle rechtlichen Möglichkeiten geprüft werden, um die bislang bewährte Zusammenarbeit von Hochschulstatistik und Hochschulverwaltung auch für die Zukunft sicherstellen zu können. Dabei kann davon ausgegangen werden, daß sich der Datenbedarf für die Hochschulstatistik und für die Hochschulverwaltung im großen Umfange decken.
4. Neben der notwendig gewordenen Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes sollten in Abstimmung zwischen den Ländern die notwendigen Maßnahmen dafür getroffen werden, um auch die Erfassung der für die Hochschulverwaltung benötigten Daten auf eine rechtlich gesicherte Basis zu stellen.

Anlage 3

Themen der Fachtagung „Neuere Entwicklungen an den Hochschulen und ihre Auswirkungen auf die Studenten- und Prüfungsstatistik“

Die Fachtagung behandelte die Auswirkungen des studentischen Verhaltens auf die Studentenstatistik sowie Probleme der Prüfungsstatistik. Es wurden die folgenden Referate gehalten:

Studentenstatistik im Wandel des studentischen Verhaltens

- Dipl.-Volksw. Schmitz, Universität Münster, in Vertretung von Herrn Dr. Ludwig, der am Sitzungstag verhindert war
„Zulassungsbeschränkungen in einzelnen Fächern und ihre Folgen für das Immatrikulationsverhalten der Studierenden“
- Dr. K. Lewin, Hochschul-Informationssystem GmbH Hannover
„Studienaufnahmeverhalten und Lebensalter bei Abschluß des Erststudiums“

- Dr. E. Berning, Bayerisches Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung München

„Unterschiedliche Studiendauern in gleichen Studiengängen an verschiedenen Hochschulen in Bayern“

- Dipl.-Volksw. R. Reissert, Hochschul-Informationssystem GmbH Hannover

„Auswirkung des Arbeitsmarktes auf Studierendauer und Exmatrikulationsverhalten“

Prüfungsstatistik

- Prof. Dr. W. Strobel, Universität Hamburg
„Die Bedeutung der Prüfungsstatistik für die Effizienzanalyse“
- Dr. A.-F. Möncke, Statistisches Bundesamt Wiesbaden
„Ergebnisse, Probleme und methodische Fragen aus der Sicht der Bundesstatistik“

Mitgliederverzeichnis des Ausschusses für die Hochschulstatistik
(Stand: Dezember 1985)

Vorsitzender: Dr. Hubert Braun
Behörde für Wissenschaft
und Forschung
— Hochschulamt — Hamburg

Vertreter: Prof. Dr. Herbert Gülicher
Universität Münster
Vertreter: Dr. Heinz Griesbach
Hochschul-Informationssystem
GmbH
Hannover

Dienststelle	Ort	Mitglied	Ständiger Vertreter
1. Statistisches Bundesamt	Wiesbaden	Egon Hölder	Herbert Gerhardt
2. Bundesministerien			
Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft	Bonn	Dr. Elmar Freund	Willi Albert
Bundesministerium der Finanzen	Bonn	Dr. Egon Neuthinger	Otto Bittner
Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit	Bonn	Thea Krämer	Norbert Schneevoigt
3. Für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörden			
Ministerium für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg	Stuttgart	Karl Heinz Kammerlohr	Joachim Uhlmann
Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus	München	Klaus Espe	N.N.
Senator für Wissenschaft und Forschung des Landes Berlin	Berlin	Peter Alex	Karola Hladky
Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst Bremen	Bremen	Manfred Scharringhausen ¹⁾	N.N.
Behörde für Wissenschaft und Forschung — Hochschulamt —	Hamburg	Dr. Hubert Braun	Günter Rothschedl
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	Wiesbaden	Reinhard Glimann	N.N.
Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	Hannover	Reiner Hoth	Dr. Tietge
Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf	Heinz Krommen	Johannes Helf
Kultusministerium Rheinland-Pfalz	Mainz	Wolfgang Daniel ²⁾	Dr. Peter Großkreutz
Ministerium für Kultus, Bildung und Sport des Saarlandes	Saarbrücken	Wolfgang Marx	N.N.
Kultusministerium des Landes Schleswig-Holstein	Kiel	Günter Seidel ³⁾	N.N.
4. Wissenschaftsrat	Köln	Dr. Hans Afflerbach	Dr. Block

¹⁾ Bis 30. November 1985 Günter Pagel

²⁾ Bis 31. Dezember 1983 Frau Wagner

³⁾ Bis 31. Dezember 1984 Wolfgang Neumaier

124/86

Dienststelle	Ort	Mitglied	Ständiger Vertreter
5. Vertreter der Hochschulen			
	Münster	Prof. Dr. Herbert Gülicher	Prof. Dr. Walther Keßler
	München	Prof. Dr. Walther Keßler ⁴⁾	Prof. Dr. Herbert Gülicher
	Bonn	Dr. Wolfgang Kalischer	Brigitte Göbbels
	Bonn	Dr. Leonhard Vohs ⁵⁾	Dorothee Otte
	Bonn	Ulrike Fleischhauer ⁶⁾	Dieter Schäferbarthold
	Kaiserslautern	Dr. Hermann Fahse ⁷⁾	Dr. Wolfgang Busch
6. Vertreter wissenschaftlicher Einrichtungen			
Hochschul-Informationssystem GmbH	Hannover	Dr. Heinz Griesbach	Dr. Waldemar Krönig
Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforchung GmbH an der Universität Hannover	Hannover	Dipl.-Ing. Lothar Rach	N.N.
Max-Planck-Institut für Bildungsforschung	Berlin	Dr. Helmut Köhler	Luitgar Trommer
7. Statistische Landesämter (Mitglieder mit beratender Stimme)			
Statistisches Landesamt Baden-Württemberg	Stuttgart		
Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung	München		
Statistisches Landesamt Berlin	Berlin		
Statistisches Landesamt Bremen	Bremen		
Statistisches Landesamt Hamburg	Hamburg		
Hessisches Statistisches Landesamt	Wiesbaden		
Niedersächsisches Landesverwaltungsamt — Statistik —	Hannover		
Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf		
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz	Bad Ems		
Statistisches Amt des Saarlandes	Saarbrücken		
Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein	Kiel		

⁴⁾ Bis 30. September 1984 Prof. Dr. Günther Binding

⁵⁾ Bis 31. Dezember 1983 Joachim Hoffmann

⁶⁾ Bis 31. Dezember 1983 Burkhard Stoyke

⁷⁾ Bis 31. Dezember 1983 Ludwig Wolf

-17-

08.04.86

K - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

7. Bericht des Ausschusses für die Hochschulstatistik für den Berichtszeitraum 1984/85

Punkt der 63. Sitzung des Bundesrates am 18. April 1986

A.

Der federführende Ausschuß für Kulturfragen
empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Bericht wie folgt Stellung
zu nehmen:

1. Die im 7. Bericht des Ausschusses für die Hochschulstatistik aufgezeigten Vorschläge zur Weiterentwicklung der Hochschulstatistik decken sich mit den Bestrebungen der Länder für ein rationelles, funktionsfähiges und informationsreiches statistisches Instrumentarium.
2. In diesem Zusammenhang hält der Bundesrat folgende Aspekte für besonders wichtig:

3. Die Novellierung des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz) und dessen Anpassung an die Grundsätze des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 15.12.1983 ist möglichst rasch zum Abschluß zu bringen. Der Bundesrat erwartet deshalb, daß der Entwurf für ein novelliertes Hochschulstatistikgesetz noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet wird und dabei ein für Bund und Länder akzeptables Erhebungsprogramm Berücksichtigung findet.
4. An der Studienverlaufstatistik ist als unverzichtbares Instrument für Zwecke der Hochschulplanung sowie zur Förderung der Leistungsfähigkeit des Hochschulsystems festzuhalten.
5. Vereinfachungen und Kürzungen des statistischen Erhebungsprogramms sollen nur in dem Maße vorgesehen werden, als die dadurch bedingten Informationsverluste vertretbar erscheinen und damit gleichzeitig Kosteneinsparungen erzielt werden können.
6. Bei der Datenaufbereitung und -auswertung soll insbesondere auch den Informationsbedürfnissen der Länder Rechnung getragen werden. Neben der Bereitstellung von Standardauswertungen besteht ein besonderes Interesse an flexiblen Auswertungsmöglichkeiten, für die entsprechende Software Programme zu schaffen sind.

B.

7. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat von dem Bericht gemäß § 17 Abs. 2 des Hochschulstatistikgesetzes Kenntnis zu nehmen.

18.04.86

Beschluß

des Bundesrates

zum

7. Bericht des Ausschusses für die Hochschulstatistik für den Berichtszeitraum 1984/85

Der Bundesrat hat in seiner 563. Sitzung am 18. April 1986 beschlossen, zu dem Bericht wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

Anlage

S t e l l u n g n a h m e

zum

7. Bericht des Ausschusses für die Hochschulstatistik
für den Berichtszeitraum 1984/85

Die im 7. Bericht des Ausschusses für die Hochschulstatistik aufgezeigten Vorschläge zur Weiterentwicklung der Hochschulstatistik decken sich mit den Bestrebungen der Länder für ein rationelles, funktionsfähiges und informationsreiches statistisches Instrumentarium.

In diesem Zusammenhang hält der Bundesrat folgende Aspekte für besonders wichtig:

1. Die Novellierung des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz) und dessen Anpassung an die Grundsätze des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 15.12.1983 ist möglichst rasch zum Abschluß zu bringen. Der Bundesrat erwartet deshalb, daß der Entwurf für ein novelliertes Hochschulstatistikgesetz noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet wird und dabei ein für Bund und Länder akzeptables Erhebungsprogramm Berücksichtigung findet.
2. An der Studienverlaufstatistik ist als unverzichtbares Instrument für Zwecke der Hochschulplanung sowie zur Förderung der Leistungsfähigkeit des Hochschulsystems festzuhalten.
3. Vereinfachungen und Kürzungen des statistischen Erhebungsprogramms sollen nur in dem Maße vorgesehen werden, als die dadurch bedingten Informationsverluste vertretbar erscheinen und damit gleichzeitig Kosteneinsparungen erzielt werden können.
4. Bei der Datenaufbereitung und -auswertung soll insbesondere auch den Informationsbedürfnissen der Länder Rechnung getragen werden. Neben der Bereitstellung von Standardauswertungen besteht ein besonderes Interesse an flexiblen Auswertungsmöglichkeiten, für die entsprechende Software Programme zu schaffen sind.